

zum persönlichen Nutzen des Vermögens, vielmehr übernimmt er eine Reihe von Pflichten, die auf die Fürsorge und das Wohl der betreuten Person abzielen.

Im ZGB werden die Wahlvoraussetzungen für Beistände/Beiständinnen in Art. 400 ff. ZGB umschrieben.

Gemäss Art. 400 Abs. 2 ZGB ist die ernannte Person zur Übernahme der Beistandschaft verpflichtet, sofern sie nicht gewichtige Gründe dagegen vorbringen kann. In der heutigen Praxis wird kaum mehr jemand zur Führung eines erwachsenenschutzrechtlichen Mandates gezwungen. Aus psychologischen Gründen wurde man beispielsweise auch zurückhaltend, Verwandte zur Mandatsübernahme zu zwingen. Wer sich wirklich für das Wohl einer Person einsetzen will, braucht eine gewisse Distanz zur Situation. Diese ist gerade bei verwandtschaftlichen Beziehungen nicht immer gegeben.

Sofern die betroffene Person einen Vorschlag machen kann, wird dieser Wunsch bei der Wahl des Mandatsträgers/der Mandatsträgerin nach Möglichkeit berücksichtigt.

Der KESB obliegt es letztlich, eine geeignete Person zu finden und sie ins Amt einzusetzen. Je nach Situation kann dabei eine Privatperson oder aber ein Berufsbeistand/eine Berufsbeiständin mit der Mandatsführung betraut werden (vgl. auch → Kapitel 10.2, Untertitel: Wahl einer geeigneten Betreuungsperson).

Die Berufsbeistandschaften entstanden aus der Situation heraus, dass sich nicht mehr genügend private Betreuungspersonen fanden. Rechtlich gesehen sind private wie amtliche Betreuer/innen gegenüber der betreuten Person im Wesentlichen gleichgestellt. Bezüglich der Mandatsführung obliegen ihnen dieselben Aufgaben, Kompetenzen und Pflichten.

10.5. Aufgaben als Beistand/Beiständin

Die Aufgaben einer erwachsenenschutzrechtlichen Betreuung umfassen je nach Mandat die persönliche Betreuung, Verwaltungsaufgaben sowie die gesetzliche Vertretung.

Dabei richten sich die Hilfestellungen jeweils nach den speziellen Bedürfnissen der Person und deren Situation (vgl. → Anhang 16 Übersicht „Pflichten, Aufgaben und Kompetenzen von Mandatsträger/innen“). Die Aufgaben werden im Einzelfall von der KESB umschrieben (Details vgl. Errichtungsbeschluss).

Aufgabe der erwachsenenschutzrechtlichen Betreuungsperson ist es, die hilfsbedürftige Person dort zu unterstützen, wo sie es selber nicht (mehr) kann und ihr dort Freiraum einzuräumen, wo das eigene Handeln nicht eingeschränkt ist. Die Ermessensspielräume sind dabei immer am Wohl der betreuten Person auszurichten.

10.5.1. Persönliche Betreuung (Personensorge)

Persönliche Hilfestellungen sind angebracht und durch die erwachsenenschutzrechtliche Betreuungsperson zu leisten, wenn eine betreute Person hilfsbedürftig ist und besonderen Schutz oder Beistand braucht. Da die erwachsenenschutzrechtliche Betreuungsperson verpflichtet ist, dem Schwächezustand durch geeignete Hilfestellungen zu begegnen, ergibt sich eine Ungleichheit im Beziehungsverhältnis zwischen Betreuer/innen und Betreuten. Letztere müssen sich nämlich die Hilfe gefallen lassen. In der konkreten Arbeit mit Betroffenen ist es entscheidend, neben der formalen Pflichterfüllung auch das

subjektive Empfinden der Betroffenen zu berücksichtigen. Konkret heisst dies, nicht einfach über einen Menschen zu bestimmen. Wo möglich müssen die nötigen Schritte mit der betreuten Person gemeinsam geplant und angegangen werden (vgl. → Kapitel 9, Beratung, Begleitung, persönliche Betreuung).

Unter persönliche Betreuung fällt beispielsweise das Begleiten eines Heimeintrittes, das Einbeziehen von Werten und Wünschen der betroffenen Person, das Ermöglichen selbstständiger Schritte, etc. (vgl. → Anhang 16: Übersicht „Pflichten, Aufgaben und Kompetenzen von Mandatsträger/innen“).

10.5.2. Verwaltungsaufgaben

Der Anteil an Verwaltungsaufgaben innerhalb einer erwachsenenschutzrechtlichen Betreuung ist oft relativ gross und sehr vielfältig. Darunter fällt die Mandatsführung als solche, die an verschiedene Pflichten gebunden ist (vgl. → Kapitel 3, Mandatsführung). Beispiele dafür sind das Erstellen eines Inventars und die sichere Vermögensanlage.

Die ganze Einkommensverwaltung inklusive Budget, Steuererklärung, Leistungen aus den Sozialversicherungen, etc. gehört zu den Verwaltungsaufgaben (vgl. → Kapitel 4, Finanzen sowie Kapitel 5, Versicherungen). Je nach Situation gehört auch das Unterstützen bei Arbeitslosigkeit oder Wohnungssuche zu den Verwaltungsaufgaben. Im Zusammenhang mit einem Heimeintritt schliesslich gilt es das Auflösen der Wohnung zu organisieren (Vgl. → Kapitel 6, Arbeit sowie Kapitel 7, Wohnen).

Sofern die Person ambulanter oder stationärer Hilfestellungen wie z.B. eines Arztes oder des Mahlzeitendienstes der Pro Senectute bedarf, müssen diese ebenfalls organisiert werden (vgl. → Kapitel 8, Alter, Behinderung, Gesundheit). Schliesslich kann auch eine allfällige Todesfallregelung in den Katalog der Verwaltungsaufgaben gehören. Da mit dem Tod das erwachsenenschutzrechtliche Mandat rechtlich gesehen beendet ist, kann die Beiständin weitere Handlungen nur vornehmen, wenn sie von den Angehörigen (Erben) entsprechend legitimiert ist (vgl. → Kapitel 3.9, Wie vorgehen im Todesfall sowie Anhang 11 „Checkliste Todesfallregelung“).

85

10.5.3. Gesetzliche Vertretung

Je nach Massnahme, von der KESB zugewiesenen Aufgabenbereichen, Ausprägung der Urteils- und damit Handlungsfähigkeit sowie Wünschen einer betreuten Person vertritt die Betreuungsperson diese in einzelnen oder sämtlichen rechtlichen Angelegenheiten und wahrt dabei deren Interessen.

Dabei benötigt sie für einzelne Geschäfte die Zustimmung der Behörde. Im Zweifelsfalle klären Sie jeweils vor dem Ausführen nicht alltäglicher Geschäfte mit der KESB, wieweit es der Zustimmung der Behörde bedarf.

→ Anhang 16 Übersicht „Pflichten, Aufgaben und Kompetenzen von Mandatsträgern“

→ Anhang 17 Merkblatt „zustimmungsbedürftige Geschäfte“).

10.6. Verbotene und zustimmungsbedürftige Geschäfte

Im Gesetz werden einzelne bewilligungspflichtige Geschäfte bestimmt, die der formellen Zustimmung der KESB bedürfen. Als Betreuungsperson stellen Sie schriftlich Antrag für ein entsprechendes Geschäft.

Verbotene Geschäfte (Bürgschaften, Errichtung von Stiftungen, Schenkungen) werden in Art. 412 ZGB aufgeführt. Die Geschäfte, die der Zustimmung durch die KESB bedürfen, sind in Art. 416 Abs. 1 aufgelistet.

Wird ein bewilligungspflichtiges Geschäft ohne die Zustimmung der Behörde abgeschlossen, wird es nur unter dem Vorbehalt rechtskräftig, dass die zuständige Behörde noch zustimmt.

- ➔ Anhang 16 Übersicht „Pflichten, Aufgaben und Kompetenzen“ sowie
- ➔ Anhang 17 „Merkblatt zustimmungsbedürftige Geschäfte“.

Keine Zustimmung der KESB zu einem Geschäft aus der Liste von Art. 416 Abs. 1 ZGB ist erforderlich, wenn die urteilsfähige und in ihrer Handlungsfähigkeit nicht entsprechend eingeschränkte Person selber zustimmt (Art. 416 Abs. 2 ZGB).

10.7. Rechte der betreuten Person

➔ **Höchstpersönliche Rechte der Person**

Verbeiständete Personen sind - soweit sie urteilsfähig sind - in der Wahrung ihrer Rechte grundsätzlich nicht eingeschränkt. Aber auch urteilsfähige Personen, deren Handlungsfähigkeit durch eine erwachsenenschutzrechtliche Massnahme eingeschränkt worden ist, behalten ganz bestimmte Persönlichkeitsrechte.

In der Lehre und Rechtsprechung werden absolut höchstpersönliche Rechte (schliessen jede Vertretung aus) und relativ höchstpersönliche Rechte (Vertretung der urteilsunfähigen betroffenen Person durch Vertreter ist möglich) unterschieden. Einzelne höchstpersönliche Rechte bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Sie können zwar nicht vom gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden, brauchen aber dessen Zustimmung, weshalb sie als unechte höchstpersönliche Rechte bezeichnet werden.

86

Unter die absolut höchstpersönlichen Rechte einer Person fallen z.B. das Errichten eines Testamentes und die Wahl der Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntnis.

Relativ höchstpersönliche Rechte sind beispielsweise eine Namensänderung oder Zustimmung zu medizinischen Behandlungen

- ➔ Anhang 16 Übersicht „Pflichten, Aufgaben und Kompetenzen“.

➔ **Rechtsschutz der Person**

Die betreute Person hat neben den höchstpersönlichen Rechten zudem die Möglichkeit, sich gegen Entscheide der KESB oder Handlungen wie Unterlassungen durch die Betreuungsperson zu beschweren.

Sollte die betroffene Person durch Handlungen oder Entscheide der erwachsenenschutzrechtlichen Organe Schaden erleiden, steht ihr das Recht auf Schadenersatz und evtl. Genugtuung gegenüber dem Kanton zu. In diesem Sinne sind sämtliche erwachsenenschutzrechtlichen Organe zu sorgfältiger Amtsführung verpflichtet. Bei grober Fahrlässigkeit oder absichtlicher Pflichtverletzung kann der schadenersatzpflichtige Kanton allenfalls Rückgriff auf den Beistand/die Beiständin nehmen.

➔ **Rechtliches Gehör**

Wie bereits erwähnt, hat jede Person Anspruch auf rechtliches Gehör. Was dies umfasst, entnehmen Sie dem Kasten in ➔ Kapitel 10.2, Von der Meldung bis zur Errichtung der erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme.

10.8. Hinfall und Aufhebung der Massnahme

Erwachsenenschutzrechtliche Hilfestellungen enden je nach Zielsetzung und Massnahme unterschiedlich. Alle Beistandschaften sind aufzuheben, sobald die bei der Errichtung genannten Angelegenheiten erledigt sind oder der Grund der Errichtung dahingefallen ist. Beistandschaften für Behinderte und Betagte können von der Sache her meist nicht aufgehoben werden, da die Hilfestellungen auf Dauer notwendig sind.

Eine Massnahme endet zudem, wenn die betroffene Person stirbt.
Vgl. → Kapitel 3.8 Was tun im Todesfall.

10.9. Ende des Amtes

Wenn die erwachsenenschutzrechtliche Hilfestellung entfällt (die Massnahme wurde aufgehoben, Todesfall), endet auch das erwachsenenschutzrechtliche Amt. Ansonsten beträgt die übliche Amtsdauer mindestens vier Jahre (2 Berichtsperioden à 2 Jahre). Danach haben Betreuungspersonen Anspruch auf Entlassung. Anschliessend ist eine Demission jeweils mit Abschluss einer Rechenschaftsperiode - also alle 2 Jahre - möglich. Vorher bzw. dazwischen kann eine Entlassung aus wichtigen Gründen beantragt werden.

Ein erwachsenenschutzrechtliches Amt wird mit Schlussbericht und Schlussrechnung beendet. Notwendige Geschäfte sind bei einem Beistandswechsel solange weiterzuführen bis die Nachfolgerin/der Nachfolger das Amt aufnimmt. Es empfiehlt sich deshalb, dass Sie der KESB Ihre beabsichtigte Demission frühzeitig ankündigen.

Sollte die Betreuungsperson die gestellten Anforderungen nicht (mehr) erfüllen können, die schutzbedürftige Person vernachlässigen oder das in sie gesetzte Vertrauen missbrauchen, kann die KESB sie des Amtes entheben.

87

10.10. Weitere Informationen

- Verfahrensablauf bei der Anordnung einer Massnahme, Anhang 2
- Übersicht Pflichten, Aufgaben, Kompetenzen, Anhang 16
- Merkblatt zustimmungsbedürftige Geschäfte, Anhang 17
- Merkblatt Gesetzliche Grundlagen, Anhang 19
- Erwachsenenschutzrecht – Inhalt in Stichworten, Anhang 20